MASTER
NEGATIVE
NO. 93-81316-11

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

SCHUEUERLEIN

TITLE:

UEBER DIE NORM DER SUBORDINATION...

PLACE:

HALLE

DATE:

1857

Master Negative #

93-81316-11

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

```
BKS/SAVE  Books       FUL/BIB   NYCG93-B2590          Acquisitions     NYCG-TLK
Record 1 of 0 - SAVE record
UNI
  ID:NYCG93-B2590              RTYP:a    BT:s    FRN:    MS:    EL:      AD:03-23-93
  CC:9668  BLT:am       DCF:?   CSC:?   MOD:    SNR:       ATC:        UD:03-23-93
  CP:nw       L:ger     INT:?   GPC:?   SID:?   FIC:?      CON:???
  PC:s       PD:1857/           REP:?   CPI:?   FSI:?      ILC:????   II:?
  MMD:       OR:    POL:     DM:     BR:        COL:       EML:      GEN:   BCE:
  040      NNC‡cNNC
  100 1    Scheuerlein
  245 10   Ueber die norm der subordination und der Coordination des Casusgebrauc
         hs im lateinischen Satre‡h[microform],‡cvom Oberlehrer Scheuerlein.
  260      Halle,‡bDruck der Waisenhaus-Buchdruckerei,‡c1857.
  300      26 p.
  LDG      ORIG
  QD       03-23-93
```

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4-23-93 INITIALS mcy

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

AIIM

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

Centimeter

Inches

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

No. 3
877.52
Z6

Programm

der

Lateinischen Hauptschule in Halle

für das Schuljahr 1856 — 1857

von

Dr. Friedrich August Eckstein,
Rector der Lateinischen Hauptschule und Condirector der Franckeschen Stiftungen.

Inhalt:

I. Ueber die Norm der Subordination und der Coordination des Casusgebrauchs im lateinischen Satze, vom Oberlehrer Scheuerlein.
II. Schulnachrichten, von Dr. Fr. A. Eckstein.

Halle,
Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.
1857.

Ueber die Norm der Subordination und der Coordination des Casusgebrauchs im lateinischen Satze.

Zu den Punkten, deren Darlegung zur genaueren Kenntniß der lateinischen Sprache wie zur Regelung der freien Bewegung ihres Gebrauchs wesentlich nothwendig ist, gehört die Bestimmung der Norm der Subordination und Coordination des Casusgebrauchs im Satze — ein noch nicht behandeltes, kaum in Einzelnheiten berührtes Thema.

Subordination und Coordination betreffen nur die Gebrauchsform der Nomina und ihrer Casus in einem und demselben Satze hinsichtlich der gegenseitigen syntaktischen Stellung derselben zu einander: man vergleiche nur das subordinirte „Cinna collegae *sui* consul*is* Cn. Octav*ii* praecidi caput jussit“ (Cic. Tusc. 5, 19, 55) mit der coordinirten Form desselben Ausdrucks „collegae suo“, oder „bel*li* finem facere“ mit „bel*lo* f. f.“. — Die Genesis beider Sprechformen liegt in den Fällen, wo der Sinn beider sachlich derselbe ist, einzig und allein in der syntaktischen Stellung, welche die Casus der Nomina und der durch diese bezeichneten Wesen und Dinge im Satze unter einander einnehmen, durchaus nicht in dem Gebrauchsumfange der Function des einzelnen Casus, auch nicht in der Möglichkeit, die ein Nomen für die Auffassung seines syntaktischen oder Sach-Verhältnisses zu einem anderen Substanzbegriffe des Satzes bietet. Wie wechselvoll in letzterer Beziehung die syntaktische Verbindung der Nomina Substantiva werden kann, möge an dem Beispiel eines Wortes ersehen werden. Plinius bezeichnet (Nat. Hist. 36, 12, 82) den Aesop als fabellarum philosophus und hat also philosophus in der Function eines Producenten, eines Fabeln verfassenden scriptor gefaßt und mit dem Genitiv des producirten Objects verbunden. Dagegen sagt Seneca (Consol. ad Marciam c. 4, 2) hinsichtlich der Julia Augusta: illa in primo fervore consolatori se Areo. *philosopho viri sui*, praebuit, und hat somit, den Areus zur familia, wenigstens zur Genossen- oder Gefolgschaft des Augustus ziehend, philosophus als Besitzthum, als servus oder familiaris mit dem Genit. possess. versehen. In beiden Stellen aber ist die Verknüpfung des „philosophus“ mit dem Genitiv in verschiedener Function aus „möglicher“ Auffassung des

Sachverhältnisses dieses Nomen selbst, nicht aus dem Gebrauchsumfange der Function der beiden beigesetzten Genitive geflossen. — Subordination und Coordination des Casusgebrauchs in demselben Satze gehen also da, wo beide stehen können, nur von der freien Auffassung der Form der gegenseitigen Casusverhältnisse der Nomina unter einander aus. Die Begründung beider macht daher zugleich eine Darlegung der gegenseitigen Stellung der Casus im Satze, oder mit anderen Worten „der syntaktischen Bezogenheit" derselben nothwendig.

§. 1.

Die gegenseitige syntaktische Stellung oder die syntaktische Bezogenheit der Casus im Satze.

Wohl schwerlich möchte der genauere Kenner der lateinischen Sprache leugnen, daß nur die Behandlung der syntaktischen Eigenschaften der Casus hinsichtlich ihrer gegenseitigen Stellung im Satze dahin führen kann, die Möglichkeit oder vielmehr den Umfang der Gebrauchssphäre derselben fest zu bestimmen und somit das Sprachgesetz des einzelnen Casus vollständig zu fixiren, ja sein Geschick im Satze für allen Wechsel der Auffassung zu regeln. Bis jetzt hat es genügend geschienen, die Function jedes einzelnen Casus in den meisten Fällen rein äußerlich für und durch die Bedeutung des Wortes zu normiren, mit welchem ein andres Wort in syntaktische Einheit tritt, wie wenn z. B. nach **utilis** c. Dativ Cic. **de orat. 3, 34, 139. Critias, Alcibiades** *civitatibus suis non boni* erklärt wird. Natürlich läßt sich so nur ganz einseitig die syntaktische Stellung des einzelnen Casus, und zwar allein zu dem Worte ermitteln, welches für seine Function das Centrum seiner Setzung abgiebt. Die andere Seite, die der syntaktischen Gegenseitigkeit und Bezogenheit zu den anderen Casibus und Nominibus, mit welcher der betreffende Casus eine sachliche Einheit bildet, wie z. B. **Virg. Aen. 11, 441 (haud ulli virtute secundus)** wo **haud ulli** mit **virtute** zur Darstellung eines Begriffs, des Gradbegriffs von **secundus**, in verschiedener, aber sich ergänzender Function sachlich zusammengehört, ermangelt bis jetzt der Beachtung.

Wie die Sachbegriffe und substanziellen Bestandtheile des Satzes, so müssen auch die Casus der Nomina ihrer syntaktischen Stellung nach doppelte sein: die zu einer syntaktischen Einheit im Satze zusammengehörigen Nomina enthalten nemlich entweder gesonderte, von einander getrennte Größen in selbständiger Stellung, die aber mit und neben einander zusammen die Träger des Actes oder des Zustandes darstellen, dessen Einheit sie als seine sachlichen und syntaktischen Theile umfaßt cf. **Tibull. 1, 1, 1. divitias alius sibi colligat** — oder sie geben zugehörige, dem Begriffe oder der Fassung eines anderen Wortes ad- wie in-härente Größen und Begriffe an, wie z. B. der Ablativ von Ort, Zeit, Mittel, Art und Weise ꝛc. beim Verbum oder Adjectivum (**Hor. Carm. 3, 1. 7. clarus triumpho etc.**), oder der Genitiv des Objects bei Substant., Adjectiv. (**Frontin. Strateg. 4, 2, 9. viri disciplinae tenaces, Plin. Nat. Hist. 7, 28, 104 bis vinculorum [Hannibalis] profugus**) u. dergl. m. Die letzteren sind keine Träger des Actes, Zustandes ꝛc., wie im weiteren Verfolg klar werden wird.

Die ersten stehen sämmtlich eine jede zwar neben und außer der andern für sich in abgeschloßner Begriffssphäre, doch alle innerhalb der Einheit ihres Actes, Zustandes ꝛc., dem sie als sachliche Momente angehören, in dem Verhältniß gegenseitigen Contactes als einander actuell berührende und in ihren verschiedenen Functionen sich hinsichtlich ihres Centralbegriffs (der Handlung, der Eigenschaft) ergänzende Größen. Die anderen haben dagegen als Größen und Bestimmungen, die nur einem einzelnen Begriffe des Satzes ad- oder in-häriren und sonach nur für dieses eine Wort da sind, — zu den andern Größen und Substanzen des Satzes gar kein Verhältniß gegenseitiger Berührung und Ergänzung: sie sind einseitige Begriffsbestimmungen in isolirter Function, die nicht einmal unter sich die mindeste Beziehung haben, wenn sie, wie z. B. beim Verbo Zeit- und Orts- ꝛc.-Angaben, sich vereinigt neben einander vorfinden, vergl. das auf S. 4. angeführte Beispiel: **Tacit. Hist. 1, 79.**

Ganz dem entsprechend stehen sich hinsichtlich der gegenseitigen syntaktischen Stellung im Satze im Lateinischen zwei Casusreihen gegenüber.

I. Die Casus des gegenseitigen Contactes: Nominativ, Accusativ, Dativ, wie **Propert. 4, 9, 59. di tibi dent alios fontes** — eine Casusreihe, welche durch den Nominativ, als den Casus des Subjects, den Accusativ, den Casus des Objects der Handlung, und den Dativ als den Casus des vom Contacte der Handlung (Eigenschaft) erreichten Recipienten der Wirkungen und Einflüsse derselben alle zur äußeren Erscheinung und Realisirung der betreffenden Acte, Zustände, Eigenschaften ꝛc. nothwendigen Elemente und sachlichen Träger vollständig umfaßt; in ihr liegen die Elemente, welche, wie oben bemerkt ist und aus dem angeführten Beispiele klar hervorgeht, einander, ein jedes dem anderen in verschiedener abgeschlossener Stellung frei gegenüberstehen, sich in ihren Functionen gegenseitig berühren und ergänzen, und sich somit selbst in die syntaktische Stellung drängen, welche ein jedes durch seine Function für die Vollziehung des Actes oder Realisirung des betreffenden Begriffs hat. [1])

Das so eben von diesen drei Casibus Gesagte gilt so lange, als ihr Gebrauch der primitive, nicht irgend ein logisch abgeleiteter, ein secundärer ist. Ein solcher liegt z. B. da vor, wo der Accusativ — da das Object der Handlung zugleich auch ihr Maß, Umfang und Quantum ist, — auch zu Adjectivis als Umfangs und Quantitätsbestimmung ihrer äußeren Erscheinung tritt, — oder wo der Dativ des Zweckes oder der endlichen Wirkung ꝛc. dazu dient den Sachbegriff (die sachliche Kategorie) anzugeben, welchem das Stattfinden eines Actes, Zustandes ꝛc. angehört, dienstbar und verfallen ist und welcher dasselbe in

1) Zur Charakteristik dessen, was der Dativ des Lateiners enthält, habe ich geglaubt den Ausdruck „Recipient ꝛc." setzen zu dürfen: jeder ächt lateinische Gebrauch spricht dafür, cf. hei mihi, vae victis etc.

sich absorbirt oder recipirt. Der Dativ der Ortsbestimmung — wie Ovid. Met. 5, 122. procubuit terrae — ist gräcistischer Natur.

II. Die zweite Reihe, die der Casus der adhärenten, dem Contacte des Geschehens und der äußeren Erscheinung der Acte, Eigenschaften ꝛc. und ihrer Bewegung entzogenen, den sachlichen Trägern derselben in gegenseitiger Berührung nicht gegenüberstehenden Begriffe stellen im Latein der Genitivus und Ablativus dar. Beide sind dienstbar der Angabe zugehöriger ad- oder inhärenter Begriffe und accidenzieller wie involvirter Bestimmungen, wie wenn z. B. der Ablativ einem Verbum oder Nomen (Substant., Adjectivum) beigesetzt wird, um die der Seite seines Stattfindens, Erscheinens, oder seiner äußeren Vollziehung adhärirenden Begriffe der Zeit, des Ortes, der Art und Weise, der Substanz ꝛc. anzugeben (Cic. de repbl. 2, 36, 61. quum X tabulas summa legum aequitate prudentiaque conscripsissent — Ovid. Met. 5, 202. Gorgone conspecta saxo concrevit oborto.) Eben so sind es nur accidenzielle oder involvirte, inhärente Begriffe, wenn der Genitivus zu anderen Substantivis Bestimmungen der Substanz, der Kategorie, und der sonstigen sachlichen Verhältnisse derselben, also Begriffe fügt, die von diesen Substantivis durchaus nicht getrennt und selbständig erscheinen und jedes eignen Connexes mit den anderen Größen des Satzes entbehren, wie: poena versae figurae, homo plurimarum literarum (Cic.), puer centum artium (Hor.), regem sui corporis eligere (Liv.). Beispiele wie Tac. Hist. 1, 79. Roxolani priore hieme, caesis duabus cohortibus, magna spe ad Moesiam irruperant, wo die Angabe von Zeit, Umstand, Art und Weise vereinigt vorliegt — oder Liv. praef. iuvabit rerum gestarum memoriae principis terrarum populi et ipsum consuluisse — Cic. Tusc. 5, 4, 11. Socratis multiplex ratio disputandi etc. plura genera effecit dissentientium philosophorum — erweisen zur Genüge, daß nicht selten die verschiedensten adhärenten Begriffe im Genitiv oder Ablativ, in ununterschiedener Form und Function, allein durch den Wortbegriff unterschieden, bei demselben Worte einträchtig bei einander stehen können, — ein Zeichen, daß sie auch unter sich des gegenseitigen Contactes entbehren. Kurz die Function der der Reihe des Genitiv und Ablativ angehörigen Sachbegriffe ist allein die der Einseitigkeit annectirter und von dem von ihnen bestimmten Worte und dessen Begriffssphäre umschlossener, von der Bewegung des im Satze enthaltenen Actes oder Zustandes nicht erfaßter Substanzen.

Secundäre, abgeleitete Gebrauchsformen des Genitiv oder Ablativ heben das über beide Gesagte nicht auf. Z. B. in „meminisse patris“ ist der Genitiv die Form nur des uneigentlichen, sei es possessiven oder partitiven, Objects; das eigentliche Object von meminisse ist ja die in der Erinnerung befindliche, dem pater angehörige Specialität. Eben so ist es nur veränderte Auffassungsweise, wenn der Lateiner das Object so mancher Verba z. B. uti, frui, vesci (glandibus), oft der Ausdrücke des Opferns (Hor. C. 1, 4, 11. Fauno immolare haedo, Virg. Ecl. 3, 77. facere vitula, Liv. 22, 1. dis sacrificare hostiis maioribus etc.), — paucis de alq. re dicere cf. Sall. B. Jug. c. 15. legati

paucis respondent — in den Ablativ des Mittels und Materials setzt; er hat auch hier die Objecte solcher Verba der zweiten Casusreihe zugewiesen, da er sie als Accidenzbestimmung des Begriffes der Vollziehung oder der Erscheinung des Actes faßt oder fassen konnte. Noch viel weniger widerstreitet dem über den Gegensatz beider Casusreihen hinsichtlich des Ablativ und Genitiv Bemerkten der Gebrauch, daß im Latein nicht selten sonstige Ablativangaben des verbalen Stattfindens und Vollziehens, wie die der Zeit, des Ortes ꝛc., in geänderter Fassung, besonders in metonymischem Gebrauche zu transitiven Subjecten, also zu handelnden Momenten erhoben werden. Plin. N. H. 35, 11, 127. Tabulas inde e publico omnes propter aes alienum civitatis addictas Scauri aedilitas Romam transtulit. ib. 9, 35, 112. unde nomen unionum Romanae scilicet imposuere deliciae. Tacit. Ann. 14, 41. perculit is dies Pompeium Aelianum. Propert. 3, 11, 35. tres ubi Pompeio detraxit arena triumphos. Hier sind Ort, Zeit ꝛc. zu personificirten wirkenden Größen umgewandelt und so der Reihe der bei dem Acte direct betheiligten Dinge zugewiesen. Anderen, besonders auffälligen Beispielen liegt, namentlich bei Plinius, sylleptische Behandlung des Subjects zu Grunde, — die Syllepsis den Namen des Orts, des Geschäfts, des Gewerks ꝛc. in Einheit mit den betreffenden zugehörigen thätigen Personen zusammen, also als eine lebendige Einheit zu fassen. Plin. 8, 16, 48. credit Libya cf. 30, 7, 82. Galliae Germaniaeque ardentibus lignis aquam salsam infundunt „in Gallien gießt man —“; 8, 11, 32 commoritur ea dimicatio „Beide (die Streitenden) sterben in diesem Kampfe“; 9, 38, 133. id tingentium officinae ignorant; (hiernach 29, 6, 121. adeps viperinus utilissime oculos inungit Syllepsis des Heilmittels mit der davon Gebrauch machenden Person —?); 10, 23, 69. (coturnices) mensae damnavere („die Küche verdammt ꝛc.“); 28, 4, 50. quin et sordes hominis in magnis fecere remediis gymnasia Graecorum. Noch andere Fälle, wie das Gewagte Plin. N. H. 28, 1, 4. sanguinem gladiatorum morbi comitiales bibunt, wo morbi comit. sylleptisch die aegri mit der Zeit des morbus comit. zusammenfaßt: „die Menschen trinken im morbus comit.“ — basiren sich in dieser sylleptischen Fassung auf subordinirte Phrasenbildung reflexiv zusammengehöriger Begriffe, wie §. 3. am betreffenden Orte dargethan werden wird. So haben Zeit-, Umstands-, Krankheits-Namen besonders in medicinischen Ausdrücken bei Celsus wie Plinius direct an die Stelle von Nominativ, Accusativ, besonders aber des Dativ treten können: cf. Plin. N. H. 32, 2, 24. surculi infantiae adalligati — 28, 7, 74. vulvarum doloribus imponitur (cf. 29, 2, 33. 38. 39; 31, 10, 120) — 32, 4, 35 instillatur dolori aurium; 28. 7, 82. podagras illinere.

Hinsichtlich der Wahl der Casus ergiebt sich aus dem bisher Gesagten mit voller Bestimmtheit, welcher Casusreihe die substantivischen Bestandtheile des Satzes naturgemäß zufallen: die Träger der Acte oder der äußeren Erscheinung eines Begriffs treten in die erste, die Accidenz- wie die ad- (in-) härenten Begriffsangaben in die zweite Reihe.

Die im Ablativ und Genitiv zum Ausdruck gelangenden Accidenz- und adhärenten Begriffe umschließen aber durch die Verschiedenheit ihrer Function die Genesis der subordinirten und coordinirten Casussetzung, so daß es nöthig ist die Function derselben in ihrem Unterschiede von einander kurz darzulegen.

§. 2.

Die Verschiedenheit der Function des Ablativ von der des Genitiv.

Ablativ und Genitiv sind zwar im Lateinischen die Casus der Adhärenz und der accidenziellen Begriffe, aber in verschiedner Form wie Function.

Der Ablativ bestimmt die Form der äußeren Erscheinung und Realisation, der Genitiv die Substanz des Begriffs oder aber die Form seiner Fassung, — oder mit anderen Worten: der Ablativ enthält das Accidenz der Sphäre eines äußeren, außer uns liegenden Actes, des Actes der Erscheinung in der Reihe der Thatsachen, der Genitiv die Accidenzbegriffe eines innerlichen, in uns vollzogenen Actes, des Actes der Erkenntniß und Auffassung; z. B. Caes. b. civ. 1, 50. quod illis prohibere erat facile ipsius fluminis natura ist in natura der zur factischen Verwirklichung des facile gehörige Accidenzbegriff des effector oder des Mittels, in „fluminis" dagegen der zur Auffassung der „natura" als eines Besitzthums zugehörige possessor enthalten. — Der erste Act, der der Realisation oder äußeren Erscheinung, gehört der Sache selbst, der zweite, der der Auffassung und Erkenntniß, uns, also der außer der Sache stehenden und sie geistig erfassenden Person an.

Aller Gebrauch des lateinischen Ablativus zeigt, daß derselbe nur die Angabe der Accidenz- und adhärenten Begriffe des verbalen Stattfindens und der Realisation vom Verbum, Adjectivum, ja selbst vom Substantivum ist. Nachstehende Beispiele mögen sich auf das Adjectivum und Substantivum beschränken. Hor. Sat. 1, 1, 4. miles gravis annis. Liv. 22, 37. gentes missili telo pugnaces. id. 40, 45. hiems nive saeva (nive das Mittel, durch welches hiems sein Wüthen vollzog!) Plin. N. H. 35, 11, 137. Nicophanes sile multus, id. 8, 44, 171. animal viribus in labores egregium. — Hor. C. 3, 4, 55. Evulsis truncis Enceladus iaculator audax; id. A. P. 139 tanto promissor hiatu. Ovid. Her. 4, 134. fratre marita soror (cf. Hor. C. 3, 5, 6. turpis maritus coniuge barbara). Stat. Theb. 11. 51. lituo Mavortis hortator (vom Trompeter, der mittelst des lituus das Geschäft des hortator verwirklichte). Ist nun aber soror fratre marita „Weib durch den Bruder" in der verbalen Constr. des passivischen Begriffs „werden ꝛc." möglich gewesen, so hat auch Propert. 1, 4, 13 multis decus artibus „Liebreiz durch —" sagen und das selbständig stehende decus als bewirkten, gewonnenen Gegenstand in verbaler passivischer Constr. mit dem Ablativ des Mittels ꝛc. verbinden dürfen. Eben so ist ibid. 2, 34, 91. multa formosa Lycoride vulnera „Wunden durch —" vulnera als Produkt mit verbaler Constr. des passivischen Begr. „bewirkt werden" versehen. In gleicher Weise

hat Virg. Aen. 3, 286 aere cavo clipeus „clipeus" als Verfertigtes unmittelbar mit „aere cavo," mit dem Material in der Structur des dieser Auffassung involvirten verbalen Begriffs „factus" verknüpft. Das bloße Substantiv hat also in der Fassung des „Productes" „des Bewirkten" mitunter in den beigesetzten Ablativen die Constructionsform des adhärenten verbalen Begriffs „bewirkt ꝛc." erhalten. Weiteres s. §. 4. — Der Ablativus umfaßt so den ganzen Kreis der dem Geschehen der Acte oder der Realisation des sachlichen Inhalts der Begriffe adhärenten oder involvirten Begriffe der Zeit, Art und Weise, des Mittels ꝛc., der Substanz des Bestehens, der Zustände und Eigenschaften, in und mit welchen ein Ding ꝛc. erscheint und in seinem Bestehen sich zeigt. Insofern aber alles dieses die Accidenzbestimmungen der Acte und Begriffe nur nach der Seite zu sind, die sie in ihrer äußeren Erscheinung und Verwirklichung haben, so ist zugleich klar, daß das Accidenz des Ablativ nicht Angabe der Substanz des Begriffs selbst oder sein Kategoriebegriff ist: für beides ist nur der Genitiv bestimmt. Die reale Erscheinung eines Begriffs oder Actes ist ja von der sachlichen Substanz oder dem Kategoriebegriff desselben etwas ganz Verschiedenes und oft von ganz von diesen beiden unterschiedenen Dingen nach Außen zu getragen. Da aber sehr oft die Substanz- und Kategorie-Begriffe der Dinge die Form der äußeren Erscheinung derselben bestimmen, ja mit ihr eins, oft sogar unzertrennlich sind, so treten im Lateinischen bei den Substantivis die Angaben der Kategorie- und Substanz-Begriffe eben so gut in den Ablativ als in den Genitiv, dessen Function dies sonst ist: die Substantiva haben dann mit dem Ablativ die Constructionsform des Accidenz des Seins und der Erscheinung, die Structur von *esse* mit zugehöriger ablativischer Prädikatsangabe angenommen und die Kategorie- und Substanz-Angabe des Nomen ist in die Structurform des diesem Nomen vindicirten Begriffs des verbalen Stattfindens getreten. In vir magno ingenio hat „vir" die Constr. von *esse* magno ingenio erhalten. cf. Tac. Ann. 15, 32. spectacula gladiatorum idem annus habuit pari magnificentia ac priora. Um dies aber der Darlegung des Genitiv vorweg zu nehmen, so läßt sich schon hier mit vollster Bestimmtheit der Wechsel des Ablativ und des Genitiv in der Accidenz- oder der Substanz- und Kategorie-Bestimmung des Nomen Substantivum regeln. Alle Dinge, die sich mit dem Seyn irgend eines Nomen Substant., mit „esse" nicht verbinden, sei es als Name des Zustandes oder der Eigenschaft oder sei es als Form des Seins selbst, also besonders alle die Dinge, die nicht integrirende Bestandtheile oder substanziell zugehörige Dinge und Eigenschaften des jedesmaligen Dinges bezeichnen, werden zu anderen Nominibus nur im Genitivus der Kategorieangabe gesetzt; die Setzung des Ablativus als der Form der Accidenzangabe des verbalen Stattfindens ist nicht gestattet. Man nehme z. B. homo oder vir; es kann heißen homo corporis brevissimi, magni ingenii, reverendi vultus, oris rubicundi, eloquentiae (roboris etc.) insignis, wie homo corpore etc., dagegen nur homo *vestium Sericarum*, multi *meri*, multarum *litterarum*, nullius *officii*, centum *artium*, *linguae* latinae, (Jul. Capit. V. Maxim. cap. 2, ist also vix adhuc latina

lingua durchaus falsche Lesart), magnarum divitiarum, multi auri, multorum promissosorum etc. — weil z. B. aurum, vestis, merum etc. keine dem homo substanziell oder individuell zugehörigen Dinge sind, die mit seinem Zustande und Sein verwachsen könnten, wie z. B. auctoritas, dignitas, virtus, velocitas oder usus: woher Cic. ad fam. 3, 7. homo plurimo rerum usu, aber Caes. b. civ. 3, 45. imperator nullius usus sagt etc. Sonstige Behauptungen über den Unterschied des Ablativ und Genitiv in der Angabe von Accidenzbestimmungen der Nomina Substantiva sind nichtig und willkührlich; z. B. Plaut. Pseud. 4, 7, 120 könnte Rufus quidam, ventriosus, crassis suris, subniger, magno capite, acutis oculis, ore rubicundo, admodum magnis pedibus ebenso gut mit Genitivis der Kategorieangabe vertauscht werden. Wie ließe sich wohl die Regel „den Genitiv von allgemeinen, der Ablativ von partieller Eigenschaft zu setzen" in Einklang bringen mit Boëth. Consol. 1. Pros. 1. m. mulier reverendi admodum vultus, oculis ardentibus etc." Beide Angaben sind hier partielle! — doch zurück zum Ablativus. Auch der Ablativ der Hinsicht und des Gesichtspunktes ist nur verbale Bestimmung des Seins und Stattfindens eines Begriffs ꝛc. als Angabe der Seite seines Seins, in welcher jemand (etwas) das ist, was ihm als Begriff, Zustand, Maß (z. B. Comparativ) ꝛc. beigelegt wird: grandis natu, natione Gallus, domo Carthaginiensis etc.. Plin. N. H. 36, 15, 115. reliquus apparatus tantus Attalica veste, tabulis pictis, cetero choragio fuit. So steht Vellej. Paterc. 2, 83. „morbo proditor" „von Krankheit ein proditor" = vom morbus proditionis befallen, „krankhaft verrätherisch", mithin dürften Hor. Carm. 1, 37, 9. „turpes morbo viri" nur sein „vom morbus turpitudinis befallen, krankhaft unsittlich."

Daraus, daß der Ablativ die Form des verbalen Stattfindens und der äußeren Erscheinung und Realisation der Acte und Begriffe bestimmt, also die in ihm stehenden Nomina Sachbegriffe enthalten, welche mit neben den Trägern des betreffenden Actes oder Begriffs als Bestandtheile des äußeren Geschehens desselben stehen, ist rücksichtlich der syntaktischen Stellung des Ablativs im Satze einleuchtend, daß derselbe dem Nominativ, Accusativ und Dativ seines Satzes (Ausdrucks) gegenüber sich in coordinirter Stellung befindet: man vergleiche nur Hor. Carm. 3, 3. in. Justum virum mente solida ardor civium non quatit mit „justi viri mentem non quatit ardor civium." —

Ganz das Gegentheil ist in jeder Beziehung der Genitiv. Seine Adhärenzangabe gehört der inneren Sphäre der Begriffe, der Sphäre der Auffassung ihrer inneren Seiten unlösbar an. Er enthält nemlich entweder die Angabe der Substanz und des sachlichen Inhalts, also auch des Umfangs der Begriffe, — wie dies z. B. die Verbindung des Nomen Substant. mit dem Genit. identitatis, dem Genit. des Inhalts (bei Collectiv- Maß- ꝛc. begriffen) u. s. w. erweist: Liv. 21, 46. perfecti belli laus — servati consulis decus. Valer. Max. 1, 8, 9. divinitus missae vocis prodigium fuit. Virg. Aen. 1, 27. spretae injuria formae. Pers. 6, 73. trama figurae „ein (Zwirns-) Faden von Gestalt." („Die figura selbst ist blos ein trama!") Cic. Off. 2, 5,

16. collectis ceteris causis eluvionis, pestilentiae etc. comparat. — Multitudo hominum; modius tritici etc. — Oder er giebt die zur Kategorie der Auffassung und Wortsetzung, also die zu der Function, in welcher das jedesmalige Nomen als Sache gesetzt ist, zugehörigen, inhärirenden, ihrerseits zu diesem in correspondirender reciproker Function stehenden Begriffe an. In „domus patris" ist „patris" nichts andres als der für das hier in der Function (Kategorie) des Besitzthums gefaßte „domus" reciproke, correspondirende Begriff des possessor.

Können im ersten Falle substanziell identische, ununterschiedene Dinge im Genitivus stehen, — in „multitudo hominum" sind die homines die multitudo selbst und ist „multitudo" nur der zweite Name, cf. Virg. Aen. 4, 102 farris acervus, — so ist im zweiten Falle, z. B. in „ingenia Graecorum," zwar eine Wissenseinheit zweier, indeß nicht substanziell einiger Größen vorhanden, welche, wenn auch noch so sehr in ihrer Realität gesondert, doch in ihren Functionen als correspondirende, sich complementirende Begriffe innerlich zusammengehören. *Ingenia* in der Function des Besitzthums gesetzt ist dies nur durch die logische Einheit mit einem Besitzer (hier Graecorum), und mit diesem unzertrennlich eins. Die Casusfunction dieses zweiten Nomen, hier des Genit. possess., bestimmt die Kategorie der Begriffsfassung des ersten Wortes für alle Casus desselben, nicht umgekehrt, und ist der Wortfunction desselben als zugehöriger ergänzender Begriff untergeordnet und von dieser im Wissen und Erkennen umschlossen. Das Bestimmende ist ja stets das Secundäre. — So sieht es mit jedem Genitiv der Kategoriebestimmung eines anderen Nomen aus (Gen. auctoris, obiecti, partitivus, qualitatis etc.): ein jeder derselben ist ein der Begriffs- und Verhältniß-Sphäre des andern Nomen dienstbarer, eingeschlossener (inhärirender) nothwendiger, nicht weglaßbarer Begriff — was beim Ablativ nicht der Fall ist, — allein als ein annectirter complementirender Begriff mit seiner Casusfunction an die Wortfunction des anderen Nomen für alle syntaktischen Stellungen desselben im Satze gebunden ist er somit in unfreier, unselbständiger Stellung und ein von allen übrigen Bestandtheilen des Satzes abgeschiedener, nicht neben ihnen stehender Sachbegriff. Als Erweis genüge Folgendes.

Der Genitiv macht, wie schon bemerkt worden ist, sein Nomen, durch welches er den sachlichen Inhalt oder die Kategorie und Wortfunction eines anderen Nomen im Satze bestimmt, z. B. eines Substantivum nach den Verhältnissen, in welchen dieses in der Außenwelt sich vorfindet „als Theil, Besitz, Produkt (undae ventorum, κύματα ἀνέμων) zu einem Bestandtheile des geistigen Actes der Auffassung, die an dem betreffenden Nomen vorgenommen ist; er ist also nicht ein eigentlicher Bestandtheil des anderen, des äußeren Actes, zu dessen Vollziehung und äußerer Erscheinung das durch ihn bestimmte Nomen gehört: in Cic. Tusc. 5, 5, 13. *illa Stoicorum* gustata magis quam potata delectant ist nur *illa* „jene Sätze" Bestandtheil der Vollziehung des Actes gustare, nicht auch die Stoici. Der

Genitiv entzieht sein complementirendes Moment dem Acte des äußeren Vollzugs und der factischen Erscheinung, dem das completirte Wort angehört und nimmt somit sein Nomen aus der Reihe der in demselben erscheinenden Größen hinweg. Sein Nomen ist also kein neben diesen in der Realisation des betreffenden Actes oder Begriffs stehender, coordinirter Begriff; der Genitiv ist blos Casus der **Begriffsergänzung** durch das Denken und der (Inhalts ꝛc. oder Verhältniß-) Sphäre des durch ihn ergänzten Nomen oder Begriffs wie im Denken und Erkennen untergeordnet, so in seiner äußeren Stellung im Satze unselbständig und subordinirt.

Dem über das Wesen des Genitiv oben Gesagten widerstreitet kein ächt lateinischer Gebrauch dieses Casus, selbst nicht die isolirte Setzung desselben als Angabe des Objects von Verbis, z. B. **meminisse**, wo, wie bereits bemerkt, der Genitiv als Casus des uneigentlichen Objects in der Stellung des possessiven oder partitiven Accidenz zu dem eigentlichen singulären elliptischen Objectsbegriffe fungirt. Eben so steht in den Ausdrücken gerichtlicher Procedur („**iudicare aliquem furti, damnare aliquem furti**") der Genitiv evident nur als Accidenzbestimmung zu involvirten Sach- oder Gattungsbegriffen: „**crimen, causa, nomen.**" Klar aber ist dem Früheren gemäß auch dies, daß der Genitiv als Casus der inhärenten, complementirenden Begriffe, als Casus der Begriffsergänzung, die Structurform aller ergänzenden Begriffe zu allen relativen wie relativ gesetzten Adjectivis und Substantivis hat werden müssen; z. B. **cupidus, similis, par, plenus**, — analog dem letzteren hat **impleo** da, wo es mit dem Genitiv verbunden ist, die Construction des Wortbegriffs seiner **radix**; ist es mit dem Ablativ (des Mittels!) construirt, so hat es die Structurform der Vollziehung des Actes des Erfüllens, wie das über den Ablativ Gesagte erweist. Ebenso steht es mit **onustus** c. Genit. gegenüber der Verbindung mit dem Ablativ; **onustus frumenti** (Tac. Ann. 15, 12) ist Construction des Wortbegriffs, **onustus frumento** (Cic. Offic. 3, 12, 15) hat die verbale Construction des „Belastens." — Auch Terminalbegriffe haben die Construction der relativen Worte erhalten: „**postridie**" (auch **pridie**) **eius diei.** — Die Setzung des Genitivus bei Adjectivis statt anderer Structur hat hiernach meistens darin ihren Grund, daß man die Construction des Geschehens und Bewirkens („Ablat. des Mittels ꝛc.") aufgab und die Structur des Begriffs als eines relativ gesetzten Wortes, besonders anderen ursprünglichen relativen Adjectivis oder deren Grundbegriffen analog dafür wählte. Tacitus, der vor allen Anderen hierin schöpferisch verfahren ist, hat z. B. **vetus militiae** jedenfalls analog **peritus** gebraucht, um durch die Construction von **peritus** das Wort **vetus** zugleich mit dieser Begriffsseite zu versehen. — Das Silianische „**fessi salutis**" fußt wie Virgil. Aen. 1, 182. **fessi rerum** und Stat. Theb. 3. 395 **fessus bellique viaeque** auf dem Grunde der Behandlung als eines relativen Wortbegriffs; ebenso das bei Silius öfter gesetzte **felix** c. Gen. Auch der andere Gebrauch des Adjectivum c. Genit. in der Historie und Poesie der silbernen Latinität bei Trennung der sachlichen Einheit vom Accidenz- und Substanz-Begriff gehört unzweifelhaft hierher. Es

wird die Einheit von „**aeger animus**" in „**aegro (securo) animo esse**" in gelöster Setzung „**aeger, securus, certus animi,**" statt des ciceron. Ablativ der Hinsicht (**animo**). Somit ergiebt sich, daß in der Verbindung des Adjectiv mit dem Genitiv, statt eines sonstigen Ablativ, nach dem Gesetze der Begriffsconstruction des relativen Wortes nicht blos die Objects- und Accidenz-Bestimmungen des involvirten Begriffs der verbalen Ausführung und Realisation, sondern sogar die Substanzbegriffe, die sonstigen Träger der adjectivischen Accidenzbegriffe behandelt worden sind.

Der Charakters- und Gebrauchs-Unterschied von Genitiv und Ablativ ist also der oben angegebene: der Ablativ ist das Accidenz eines äußeren Actes, des Seins und der Erscheinung außer uns; der Genitiv dagegen eines inneren Actes, der Erfassung eines Begriffs in untrennbarer Einheit mit einem andern in uns. Beide dienen der Cohärenz, aber der Ablativ ist der Träger der Adhärenz, der Genitiv der der Inhärenz.

Manche Satztheile, Accidenzangaben enthaltend, haben beide Formen, je nachdem sie z. B. bei Nominibus die Construction der Begriffszugehörigkeit oder die des actuellen Stattfindens und der Erscheinung erhalten, wie **victor Marsici belli** und **victor Marsico bello** etc. — oder in anderen Fällen je nachdem sie in der Syntax des Satzes zum Nomen oder zum **Verbum finitum** genommen werden.

Diese Freiheit der Beziehung ist im Deutschen die Ursache geworden, daß in Folge des Mangels des Ablativ, wenn präpositionale Formen nicht gewählt worden, die Angaben des Accidenz des verbalen Geschehens vom Verbum weg und in der Form des Genitiv des substantivischen Accidenz genommen werden. Dies ist mit Leichtigkeit namentlich da im Gebrauch, wo in den Zuständen, vor Allem des Subjects oder Objects, zugleich auch das Accidenz des Verbum enthalten ist: „er kam frohen Herzens." Dies ward weiter übertragen auch auf solche verbale Accidenzbestimmungen, die gar nicht mit den Zuständen einer Person oder Sache, also eines Nomen des Satzes zusammenhängen: „er that dies ungerechter (glücklicher, heimlicher ꝛc.) Weise" „leichten Kaufs" „mittlerweile, erwiesener Maßen" ꝛc. Und von diesem syntaktischen Gebrauche ist zweifelsohne auch die Genitivendung adverbieller, normal dem Verbum als Accidenzbestimmungen beigefügter Begriffe ausgegangen: „links, rechts, längs (danach seit-wärts), rücklings, falls, neuerdings, bestens, schönstens, und dergl. mehr.

Der bisherigen Darlegung zufolge schließt sich nun für die Behandlung der Casus an die frühere Scheidung derselben in „contacte" und „isolirte" Casus hinsichtlich der Gebrauchsform die Reihe der Casus von coordinirter Stellung im Satze „Nominativ, Accusativ, Dativ, und Ablativ", gegenüber dem Genitiv, dem einen Casus von-subordinirter Stellung.

In den Casibus der Coordination stehen die Nomina des Satzes alle als von einander abgeschlossene Größen und als unmittelbare sachliche Bestandtheile der Vollziehung der Acte wie der äußeren Erscheinung oder Realisirung des Begriffs, der ihr Centrum

bildet, ein jedes in selbständiger, gleichberechtigter Function zu demselben; dieses sind, dem Früheren gemäß, die obigen vier Casus deshalb, weil die in ihnen stehenden Nomina in den Trägern der Vollziehung und in der Angabe der Accidenzbegriffe des verbalen Stattfindens die äußeren Momente der Realisation der Acte und Begriffe enthalten und demnach der Realisation derselben auch syntaktisch direct angehören müssen.

Im Genitivus dagegen, als dem Casus der subordinirten Begriffe, steht jedes Nomen als ein unselbständiger Ergänzungsbegriff eines andern Wortes außer allem Zusammenhange mit dem Geschehen der Handlung oder dem Begriffe des verbalen Stattfindens oder der Realisation des sachlichen Inhaltes dieses Wortes; er hat nur eine vermittelte Stellung im Satze. Dies ist kurz zusammengefaßt das Resultat der bisherigen Erörterung.

Die Coordination der Casus ist die Constructionsform des Geschehens, fast nur von der Anschauung geordnet und auf sachlicher Abgeschlossenheit basirt; — die Subordination dagegen beruht nur auf Denkzugehörigkeit und sachlicher Unselbständigkeit.

Die Subordination des Genitiv findet statt sowohl in syntaktischer Verbundenheit reciprok zusammengehöriger Begriffe: z. B. Senec. ad Polyb. Consol. 9, 1. *in fratris luctu* calculos ponere, wo „in fratris luctu" als ein geeinigter syntaktischer Satztheil die Grundlage des *ponere* durch zwei zu sachlicher Einheit verbundene Begriffe darstellt; — wie in getrennter, aufgelöster Stellung des syntaktisch isolirten, vereinzelt gesetzten Begriffs. Dies findet z. B. statt, wenn *esse c. Genit. possess.*, als getrenntes Verbalprädikat gesetzt, den Besitzer vom besessenen Gegenstande syntaktisch löst und zu sich zieht, oder wenn um die Ungleichheit des Numerus zwischen dem Nomen des Subj. und dem des Prädikats zu beseitigen „reliqua turba mulierum fuit" an die Stelle von „reliqua turba mulieres fuerunt" tritt, also der Genitiv der Substanz und des Inhaltes von seinem betreffenden Nomen getrennt und ebenfalls zum Verbo gefügt wird. Vergl. Justin. 5, 50. Maior pars Atheniensium erat, mit Liv. 23, 19. Praenestini maxima pars fuere. Im letzten Falle erscheint der subordinirte Begriff in isolirter Setzung scheinbar selbständig und als ein unmittelbar zur Handlung ꝛc. zugehöriger Gegenstand mit dem Verbum im Zusammenhange, aber nicht in der Function, die er für das Verbum (im Beispiele aus Justin als Subject desselben!) haben müßte, sondern in der Form seines logischen Zusammenhanges mit der Begriffssphäre eines andern Nomen (pars), beherrscht von dieser, ein dienstbarer Begriff.

In getrennter, syntaktisch isolirter Stellung ist der Gebrauch der subordinirten Casusform entweder ein nothwendiger, wie in dem Falle von *esse c. Genit. possess.*, oder ein der freien Auffassung angehöriger, wie Justin. 5, 50. oder in der Phrase „belli finem facere" neben „bello finem fac.," wie auch wohl der Deutsche nach freiem Ermessen sagt: „des Krieges ein Ende machen."

Gegenstand des Folgenden sind die Fälle der letzteren Art, wo nach freier Auffassung die Norm der Subordination statt der Coordination in gesonderter Setzung oder

auch in der Form syntaktischer Zusammenziehung eintritt, oder umgekehrt die Form der Coordination sich an die Stelle der Subordination setzt.

§. 3.

Norm der Subordination sonst coordinirter Satztheile.

Die Genesis der Subordination sonst coordinirter Satztheile liegt, wie aus dem vorigen Paragraph ersichtlich sein wird, in der Ziehung eines Nomen vom Verbum oder dem Verbalbegriffe des Stattfindens und der Realisirung zur Inhalts- oder Verhältnißsphäre eines andern Nomen des Satzes. Subordination ist in dieser Weise zulässig A) einmal zwischen Nominibus von substanzieller Identität oder bei Inhalts-Umfangs-Objectszugehörigkeit des einen Nomen zu dem Begriffe des andern; und B) zweitens bei Nominibus geschiedenen, syntaktisch von einander abgeschlossenen Inhalts, die aber das eine zu dem anderen in possessiver Zusammengehörigkeit stehen, z. B. deesse *amicorum temporibus* „den Freunden in der Noth" (in ihrer natürlich). Im ersten Falle beruht die Subordination auf innerer, substanzieller Zusammengehörigkeit: z. B. Cic. Off. 3, 10, 41. „muri causam opposuit, die Mauer als Grund" „den Mauergrund setzte er entgegen," wo die causa identisch mit murus ist; ganz so Plin N. H. 31,3,33. apposito grandinum argumento. Im zweiten Falle ist die Zusammengehörigkeit der betreffenden Nomina eine blos äußere und zufällige, doch ist hier die in der Form syntaktischer Zusammenziehung beider Nomina erscheinende Subordination bei guten Prosaikern normaler Gebrauch, nicht so im ersten Fall.

A. Subordination bei substanzieller Identität und Inhalts ꝛc. zugehörigkeit der Nomina.

Die Form der Erscheinung derselben ist eine doppelte: 1) wird dem Nomen des Prädikats oder der Apposition das Nomen des Subjects, Objects ꝛc. als sein sachlicher Inhalt oder Kategorieangabe subordinirt, und Prädikat und Apposition selbst an die grammatische Stelle von Subject und Object gesetzt: Cic. Off. 3, 2, 6. si discendi labor potius est quam voluptas (st. discere labor est). ib. 3, 21, 84. non habeo ad vulgi opinionem, quae maior utilitas quam regnandi esse possit. Wie Off. 3, 10, 41. muri causam opposuit, ist Tusc. 1, 15, 34. gesagt *mercedem gloriae* flagitat ab iis etc. „Ruhm als Lohn," oder Stat. Theb. 1, 663. tristem viro largitur honorem vitae. In diesen Beispielen ist zum Theil auch im Deutschen ein Genitiv der Kategorie zulässig „Lernmühe, Ruhmessold ꝛc.," entschieden aber nicht Cic. Epp. ad div. 10, 10, 3. Unus est, hoc praesertim tempore, *rei publ. bene gerendae* cursus ad gloriam, st. remp. bene gerere est —. Vergl. Quintil. Jnst. 7, 6, 28. Est certa servitus ad singula verba se adstringendi. Plin. N. H. 9, 46, 152. Salus una (est) in adversas (caniculas) eundi ultroque terrendi. Nicht selten schwankt daher in substantivischen Ausdrücken in der

Subjectsstelle Genitiv. Gerund. und Infinitiv. Cardinalstelle dafür ist jedenfalls (Tacit.) dial. c. 6. m. „ullane tanta magnae potentiae *voluptas* quam *spectare* homines veteres confitentes etc.? quod *gaudium consurgendi adsistendique* inter tacentes! *coire* populum et *circumfundi* coronam! — wo auch spectandi, oder consurgere stehen könnte. Ganz gewöhnlich ist der Wechsel des Gen. Gerund. (oder ut —) mit dem Infin. bei „ratio est.“ Frontin. de Aq. ductt. c. 11 ist demnach zu „quae ratio moverit“ der syntaktisch zu „moverit“ gehörige Zweck in den Gen. Gerund., in die Form subordinirter Zusammenziehung mit *ratio* getreten und ebenso Strateg. 1, 7, 7 daher nach dem Gebrauche von „locus est“ c. Genit. (statt c. Dat.) (wie Senec. ad Gall. de vit. beat. c. 24, 3. ibi beneficii locus est) gesagt worden: non alienus hic locus est referendi, für: non alienum ab hoc loco est referre.

Von den Fällen, in welchen der Genitiv in subordinirter Form den Inhalt anderer Nomina angiebt, während coordinirte Formen stehen sollten, ist der gewagteste Plin. N. H. 1. praef. §. 29. *proverbium* inde natum „suspendio arborem *eligendi.*“ — In Folge aber der mit dieser Setzung der subordinirten Sprechform so oft verknüpften Zusammenziehung des Substantivum und seiner Apposition, wie Hor. C. 2, 18, 30. Orci fine destinata „der Orcus, das uns beschiedene Ende“ ist ib. 1, 34, 11. das Adjectivum in identischer Setzung gleich dem Genit. identitatis eingetreten „Atlanteus finis concutitur,“ „der Atlas, das Ende der Erde,“ eben so wie Horaz auch Carm. 1, 35, 29. ultimos orbis Britannos die Apposition ultimos orbis mit Britannos zusammengezogen hat.

Die zweite Form der Setzung der subordinirten Redeform in der Angabe des Prädikats zu seinem Nomen ist die, daß das getrennte Prädikat bleibt, aber trotz seines Zusammenhanges mit dem Verbum finitum in den Genitivus partitivus, also in die geschlossene Form tritt, welche es in grammatischer Einheit mit seinem Nomen gehabt haben würde. Zunächst ist dieses der Fall bei Quantitätsbegriffen oder bei so gefaßten Nominibus. Ganz normal erscheint zu nihil, quid etc. *reliqui* als verbales Prädikat bei est, facio, habeo etc. Liv. 26, 35. nihil reliqui praeter terram nudam ac vastam habere. — id. 7, 35. nihil vobis fortuna reliqui fecerit; cf. Tacit. Hist. 1, 21. f. Cic. pro Sull. 31, 89. quid est huic reliqui? — Hieraus ist der Gebrauch geflossen bei den zu Substantivis appellativis gesetzten Zahlenangaben, sobald man diese letzteren nicht als Zahlinhalt der ersteren, sondern als Maßbegriff des Gemessenen, also als Quantitätsbegriff faßt, das Nomen des Gattungsnamens, weil es nun zum gemessenen Inhalt wird, von der Stelle des regierenden Quantitätsbegriffs oder des verbalen Prädikats, der Apposition ꝛc. „in subordinirte Form“ zu verdrängen; es ist ein Genitiv der Kategorie wie auch im Deutschen daraus geworden. Tacit. Ann. 2, 13. stipendii sestertios centenos polliceri „100 Sestertien Soldes“ „einen Sold von 100 Sestertien“ oder „100 Sestertien als Sold versprechen.“ Vergl. Martial. Epigr. 2, 65, 5. centena decies tibi dedit *dotis;* ib. 11, 23, 3. decies mihi dotis in auro sponsa dabis. Wiederholt findet sich *diametri* und *peri-*

metri bei Frontin de Aq. ductt. cc. 39—62.; und hinsichtlich der Ausdrücke der Raummaße: *longitudinis* Plin. N. H. 9, 3, 7. multa (ossa) quadrigenum cubitorum longitudinis reperta (statt „longitudine quadr. cubitorum“); 32, 1, 10. serpens CXX pedum longitudinis, 33, 8, 126. quaternas uncias longitudinis binasque latitudinis non excedentes; id. 31, 6, 58; hiernach ist das auffallende (ib. 27, 8, 65) semipes longitudinis gebildet. Latitudinis Plin. N. H. 3, 1, 4; 8, 4, 36; altitudinis 34, 7, 41. — Auch Caesar (bell. civ. 1, 3 sex dies spatii) und Cicero (Verrin. 3, 49. sestertii bini accessionis) haben von dieser Sprechweise Gebrauch gemacht.

Die Folge hiervon ist, daß das zu esse, habere etc. gesetzte Prädikat von id, hoc etc. die subordinirte Form des Genitivus annimmt, wenn das durch hoc, id etc. bezeichnete Subject, Object ꝛc. in quantitativem Sinne gefaßt wird; nach id muneris (Liv. id roboris fuit) sagt Nero bei Tacit. Ann. 14, 55. id muneris tui habeo,“ das habe ich an Geschenk von Dir, = als Geschenk von Dir,“ jedenfalls mit ethischer Nebenbedeutung. In Hor. C. 4, 3, 21. „totum muneris hoc tui est“ liegt die Verbindung des esse c. Gen. der Kategorieangabe vor. — Daß die Anwendung des Genitiv des sachlichen Inhalts und Umfangs (statt der Setzung des Subj. oder Objects in coordinirter Redeform) oft dazu dient die Ungleichheit des Numerus und Genus zwischen den Substantivis des Subj. und Prädikats zu beseitigen, also wesentlich zur Glätte der Rede beiträgt, ist schon bemerkt S. 12. Liv. 7, 27, sunt qui hanc multitudinem captivam servorum fuisse scribant = servos fuisse hanc multit. capt. —

B. Norm der Subordination bei Nominibus von geschiedener, syntaktisch von einander abgeschlossener Substanz, die aber in äußerer possessiver, besonders reflexiver Zusammengehörigkeit stehen.

Kommen in einem und demselben Satze im Lateinischen zwei possessiv zusammengehörige Nomina als selbständige, von einander getrennte Satztheile zusammen, z. B. „jemandem auf sein Bitten verzeihen,“ — „die Araber um ihre Schätze beneiden,“ — so ist es durch das Streben nach Präcision geboten, zumal da der Lateiner die bezogene Setzung der Pronomina auf Nomina desselben Satzes, wo es geht, vermeidet, und bei guten Autoren normaler, also sehr häufiger und gewöhnlicher Gebrauch, beide zur Einheit eines Satzgliedes zusammenzuziehen. Dies geschieht dadurch, daß man den Begriff, welcher den *possessor, auctor* etc. des andern darstellt, diesem letzteren der Natur des Genitivus gemäß als Genitivus possessoris, auctoris etc. subordinirt. Horaz sagt also Carm. 1, 29, 1. Arabum gazis invidere, und Tacitus Ann. 3, 61. precibus alicuius ignoscere. Diese Zusammenziehung tritt in allen Casusverhältnissen und in jeder syntaktischen Stellung der betreffenden Worte im Satze ein, wie die folgenden Beispiele für die verschiedenen Casus erweisen.

a) *Accusat.* Tac. Ann. 1, 14. consolari *alicuius maestitiam,* „jemand in (wegen-

seiner Betrübniß trösten." Cic. Epp. ad fam. 16, 21. meis angustiis *illius* sustento *tenuitatem* (danach ibid. 4, 13. *casus suos* opibus alienis sustentare „sich in eignen Unfällen. ꝛc.")

b) *Nominat. Subiecti:* Cic. Off. 3, 16, 66. ea, *quorum altitudo* officeret auspiciis (= ea, quae altitudine sua officerent). ib. 3, 12, 52. exoritur *Antipatri ratio* (gegenüber dem bloßen „qua gloria commotus *Epicurus* exoritur Tuscul. 5, 10, 31). „Antipater mit seiner Ansicht." Auch Gellius schreibt N. Att. 2, 15, 2. maior omnium rerum honos aetati maiori habebatur „in allen Dingen wurde die größere Ehre erwiesen," da in „omnium rerum" die „honos" lag, also possessiv mit honos vereinigt werden konnte.

c) *Ablativ.* Tacit. Ann. 2, 29. *immoto eius vultu* excipitur = ab eo imm. vultu excipitur) — id. 13, 42. velut indagine eius rapi. — Liv. 40, 28. clamore omnium sublato (ganz dasselbe bei Frontin. Strateg. 2, 3, 17.).

d) *Dativ.* Tac. Ann. 12, 38. subvenire copiarum obsidioni, ganz wie Liv. 3, 58. *alicuius adversae fortunae* succurrere. Der Gebrauch der Worte des Beistands oder des Verlassens ist in dieser Construction ganz besonders gebräuchlich: subvenire alicuius inopiae, adesse (deesse) amicorum temporibus, negotiis, laboribus etc. — Liv. 2, 60. *huic* tantae *concordiae ducis exercitusque* non ausi offerre se Aequi „bei dieser so großen Eintracht wagten die Aequer nicht ꝛc." Der gespreizte Statius, der in subordinirter Sprechweise etwas leistet, spricht, Seelenzustände auf das Feuer übertragend, Silv. 3, 3, 188. felix, cui magna patrem cervice vehenti Sacra Mycenaeae *patuit reverentia flammae* „dem sich die Flamme in Ehrfurcht (der ihrigen natürlich!) öffnete."

e) Selbst präpositionale Ausdrücke erleiden diese Zusammenziehung: Stat. Theb. 12, 235. *praeter somnos* ferarum it (was möglich erschien nach 5, 119. sanguine securos *iuvenum* perfundere *somnos).*

Diese Zusammenziehung entzieht den possessiven Begriff dem syntaktischen Verbande mit dem Verbum oder, bei den Adjectivis, dem diesen involvirten Begriffe „ihrer realen Erscheinung" (s. §. 2) und zieht ihn zu dem betreffenden anderen Nomen und seiner Verhältnißsphäre. Da aber der possessor stets dem andern Nomen als Bestimmungsbegriff untergeordnet wird, so ändern sich natürlich die ursprünglichen Casusverhältnisse oft außerordentlich. Hierbei treten zwei Fälle ein: 1) das durch den attrahirten possessiven Begriff bestimmte und zum *nomen regens* erhobene Wort behält seine Casusstellung im Satze: wie Liv. 7, 30. finitimum populum nefario latrocinio Samnitium peti (= a Samnitibus nef. latrocinio peti); 25, 29 omnium ingenti assensu ea oratio audita est. Caes. bell. Gall. 3, 17. ut Sabinus etiam nostrorum militum vocibus nonnihil carperetur. Weitere Beispiele sind überflüssig.

Oder 2) der possessive Begriff dominirt, der Art, daß in seine syntaktische Stelle (und dies gilt für alle Casusverhältnisse) das andere mit ihm zusammengezogene Nomen ein- und aus seinem eignen Casus austritt; der

possessive Begriff selbst wird natürlich Genitiv. Stat. Theb. 4, 696. cupidas Faunorum arcebo rapinas (st. cupidos Faunos a rapinis arc.) — id. 2, 60. Sopor trepidus assurgit honori Numinis (Mercurii) nach assurgere senibus etc.; ebenso 1, 558. praecipuum Phoebi obtestemur honorem, gleich „Phoebum obtestemur cum praecipuo eius honore." Tacit. Ann. 12, 14. ist „ceterorum proditione suspecta" gleichbedeutend mit „ceteris de proditione suspectis." Die Wirkungen dieser durch den Gebrauch der subordinirten Redeform (Behufs der syntaktischen Zusammenziehung zweier Nomina) hervorgerufenen Casusänderungen zeigt sich besonders auf dem Gebiete der lexicalischen Phrase, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Hier werde in der Darlegung der Veränderungen, welche die syntaktische Form der Sätze und Ausdrücke durch die Subordinirung eines sonst mit dem Verbum oder Adjectivum in syntaktischem Zusammenhange stehenden Nomen unter ein anderes Nomen erleidet, vorzugsweise die Verdrängung des Dativ durch den Genitiv berührt. Eine solche erscheint sehr häufig in den mit finis und locus gebildeten Ausdrücken: wie Senec. dial. 2. ad Seren. 5, 4. incrementi non habet locum. Plin. N. H. 8, 16, 56. tum praecipuus votorum locus est. Liv. 3, 46. locum *quaerere* seditionis. id. 3, 50. locum *seditionis datum esse.* Hinsichtlich der Verba seien genannt: *facere*, wie Cic. Acad. 2, 7, 19. fidem facere iudicii sui; de orat. 3, 27, 104. loci, quos ad fidem orationis faciendam adhiberi dixit Antonius. Liv. 27, 8. senatus populi potestatem fecit. — *Jniicere*, Liv. 10, 23. vinculum ingens immodicae cupiditatis iniectum est, vergl. ibid. 3, 59. inhibere modum nimiae potestatis. — Begriffe des Gebens, Bringens, des Nehmens, Verschließens ꝛc. Tac. Ann. 11, 19. Corbulo semina rebellionis praebebat. Cic. de fin. 2, 9, 27. philosophia, quae non interitum afferat pravitatis (wegen der Gleichförmigkeit mit dem folgenden sed sit contenta mediocritate vitiorum); ebenso der Harmonie halber bei de off. 2, 3, 10. *quorum error eripiendus* est *opinio*que traducenda ad spem beate vivendi. — de nat. deor. 3, 34, 83. idem Aesculapii Epidauri barbam auream *demi* iussit. Cf. Stat. Theb. 3, 612. *excussae* (sunt) procerum mentes; id. 2, 250. *excussa* (sunt) gaudia patris. — *Intercludere* Frontin. Strat. 1, 5, 11. hostium aditum. Cic. de fin. 2, 35, 118. voluptatis aditus. — Ueber litem alicui und alicuius aestimare s. Drakenb. ad Liv, 45, 24, 2. Andere Fälle erscheinen härter und auffälliger, obgleich in ihnen auch nur ein zum Verbum oder Adjectivum gehöriges Nomen in den Bereich der Rection eines anderen Nomen hinübergezogen ist: so hat Prop. 4, 1, 101. *votum* facere *Junonis* nicht *Junoni* gesagt; Juvenal. 12, 62: *tempora* postquam *prospera rectoris* (statt *prospera rectori);* ib. 12, 40. alias vestes, *quarum* generosi graminis ipsum *Jnfecit* natura *pecus* (der Scholiast hat hier nur aus syntaktischer Verlegenheit *pecus* für *lana* metonymisch genommen wissen wollen; stände quibus infec., so hieße es ganz einfach: „zu denen — das Vieh (das nemlich die Wolle hergab) färbte, ib. v. 32.

„cum *arboris incertae* nullam prudentia cani rectoris con*ferret opem*“ läßt sich arboris besser mit rector verbinden, ohne daß es nöthig ist für arboris an einen nothwendigen Connex mit *opem conferret* zu denken.

Für den Accusativ des Objects ist schon Stat. Theb. 4, 696. angeführt. Hinsichtlich des sonst zu Adjectivis von Angaben räumlicher Dimensionen „longus, altus etc.“ tretenden Accusativus quantitatis ist es unzweifelhaft, daß dessen Umfangsangabe auch zum betreffenden Nomen Substantivum als Genitiv gezogen und longus etc. dann in den meisten Fällen als epexegetischer Beisatz „in die Länge“ ꝛc. behandelt ist, wie Trebius bei Plin. N. H. 9, 30, 93. barbas longas pedum tricenum sagt; beim Comparativ ist die Quantitätsangabe sogar nothwendiger Weise zum Substantivum zu ziehen, wie Plin. N. H. 36, 3, 7. (columnas) longiores duodenum pedum „längere Säulen von — .“ Die mir bekannten Stellen dieses Gebrauchs sind: Varro bei Plin. N. H. 36, 13, 92. pyramides stant quinque in imo latae pedum quinum septuagenum, altae centum quinquagenum; ib. §. 93. supra quem orbem quatuor pyramides insuper singulae exstant altae pedum centenum — beides in Folge dessen, was §. 91 der Harmonie wegen gesagt ist: singula *latera pedum tricenum, alta quinquagenum.* Valer. Max. hat 1, 8, 19 belluae corium CXX. pedum longum in urbem missum; alle Codd. geben bei Caes. b. civ. 2, 10. 1, musculum LX. pedum longum, was Nipperdey stehen lassen mußte. Andere Beispiele dieses, besonders den Technikern angehörigen Gebrauchs aus Spätern giebt Ruddimann.

Auch präpositionale Bestimmungen wurden durch die subordinirte Structurform verdrängt: Propert. 2, 11, 31. steht so in „coniugis obscoeni pretium Romana poposcit moenia“ statt „a conjuge beim Verbum“ der Genitiv des Gebers bei pretium. Liv. 3, 36. non in *praesentis* modo *temporis* iniuriam conspirare. Gell. N. A. 2, 15, 2. und Cic. de divin. 2, 9, 22. — Für den Wegfall des Ablativ sei genannt: Propert. 2, 4, 8 Perimedeae *gramina* cocta *manus* (statt *cocta manu* Perimedea). Liv. 21, 28 ist cantu moris sui scuta quatientes absichtlich gesetzt, damit nicht das coordinirte *more suo* allein vom *quatere* verstanden würde, ohne auch zugleich von *cantu* zu gelten.

Bis jetzt unterlagen der subordinirten Beziehung, resp. Zusammenziehung nur solche Nomina, zwischen welchen in Wirklichkeit possessive Zusammengehörigkeit vorlag. Hierbei hätte der Gebrauch dieser Redeform naturgemäß stehen bleiben sollen. Der Lateiner ist aber weiter gegangen, und hat mehrfach in harter und gewagter, selbst in unlogischer Weise sich selbst die Zusammenziehung zweier possessiv nicht zusammengehöriger Nomina Substantiva gestattet und Behufs derselben das eine aus der Verbindung mit dem Verbum oder Adjectivum losgerissen. So schreibt Liv. 9, 46. *sede honoris* sui anxios invidia inimicos spectavit, statt sede ac honore suo anxios zu sagen, man müßte denn *sede honoris sui* von dem Sitze „den ihm sein

honor gab“ verstehen. Allein in Cic. de nat. deor. 3, 35, 84. ist bei Festhaltung von tyrannidis zu schreiben „atque in suo lectulo mortuus tyrannidis in rogum illatus est,“ gleich als ob „in suo lectulo et in tyrannide mortuus stände. So allein läßt sich durch Setzung von *in* hinter *tyrannidis* mit Beibehaltung der bisherigen Lesart der Stelle syntactisch aufhelfen. Denn derselbe Cicero macht in gleicher Weise von solcher Zusammenziehung Gebrauch de nat. deor., 131, 88 „non vestro more sed dialecticorum — *argumenti sententiam* conclusisti, wofür jetzt nach Schömann argumenta sententiae gelesen wird.

Die Wirkung subordinirter Sprechweise und der in ihrem Wesen liegenden Zusammenziehung zweier possessiv zusammengehörigen Sachbegriffe ist auf dem Gebiete der Phraseologie überaus weitgehend, ja kaum abzumessen. Die Subordination gab hier der Phrase nicht blos oft eine neue Form der Bildung, sondern eben so sehr eine viel freiere und weitere Bewegung. Sie ignorirt ja vielfach die Hindernisse, welche z. B. in dem Begriffe eines Nomen oder seiner sachlichen Stellung in seinem Acte einer andern Form der Verknüpfung desselben mit einem andern Begriffe im Wege stehen. Die erste und allgemeinste Folge subordinirter Zusammenziehung zweier sonst getrennt stehender Nomina zu einem einigen syntaktischen Satztheile, mithin mit dem dritten Worte, mit welchem sie beide auch in gelöster Setzung in sachlichem Connexe stehen, zur Einheit der Phrase war die, daß mit dem Wegfall der Pronomina, bes. der possessiva in bezogener Setzung, die sonst besonders in präpositionaler Form stehenden accidenziellen Angaben und adhärenten Begriffe von Ort, Zeit, Grund, Eigenschaft, Zustand, Lage, Geschick, Geschäft ꝛc. — der unter B behandelten Norm zufolge — in der Phrase sehr oft direct an die Stelle des Subjects, Objects, des Recipienten traten, also als contacte Satztheile fungirten. Plin. N. H. 8, 18, 66. (raptore) in navem regresso *irrita feritas* (nemlich tigridis) saevit in litore „(der Tiger) wüthet in erfolgloser Wildheit am Gestade.“ Tacit. Hist. 3, 68. nox et ignotum rus *fugam Neronis* absconderant „den Nero auf (bei) seiner Flucht.“ id. Ann. 11, 15. „benignitati deum gratiam referre“ „den Göttern für ihre Gütigkeit.“ Die Bedeutung des Wortes (Verbum finitum, Adjectivum, Substantivum), dessen Erscheinung durch Angaben solcher zugehörigen sachlichen Elemente syntaktisch bestimmt wird, übt gar keinen Einfluß.

Hiervon war die weitere Folge, daß, da das Pronomen possessivum dem Genit. poss. syntaktisch gleich steht, in der Bildung subordinirter Phrasen auch bloße *Pronom. poss.*, besonders in reflexiver Setzung, ebenso gut wie Genitive der Nomina Substantiva, dazu dienen konnten, um die possessive (resp. reflexive) Zusammengehörigkeit des Ortes, Zustandes, der Zeit, Thätigkeit ꝛc. mit der durch das *Pron. poss.* vertretenen Sache oder Person darzustellen, cf. Propert. 2, 16, 13. nostro succurre dolori „mir in meinem Schmerze.“ Senec. Consol. ad Marc. 13, 4. orbitati suae gratulatus est. Tacit. Ann. 12, 44. vergentibus annis suis metuens. Ja es ist nicht einmal nöthig die *Pronomina*

possessiva, besonders reflexiver Setzung, in Ausdrücken subordinirter Form zu den secundären, an die syntaktische Stelle der betreffenden Person oder Sache oder contakten Größe tretenden Angaben von Zeit, Ort, Zustand ꝛc. hinzuzufügen, sobald diese in klarer reflexiver Zugehörigkeit zu einer den Act ꝛc. tragenden Person oder Sache, besonders dem Subjecte stehen; auch ohne *Pron. poss.* rücken die secundären Satztheile in solchem Falle ohne Weiteres an die Stelle der contacten Casus: Stat. Theb. 2, 256. toros primos excusare „sich wegen —" also 1, 256. mentitis ignosco toris (nemlich tuis = tibi) 9, 574. purgatura malum fluvio vivente soporem = se ob —. In dieser Stelle ist eben so wenig wie Plin. N. H. 8, 27, 101. annuum fastidium purgant (= se a—) „*purgare*" vom Wegschaffen zu nehmen wie z. B. Flav. Vopisc. V. Aureliani c. 37. purgare toto orbe quidquid sceleris fuit. — Hor. AP. 360. operi longo fas est obrepere somnum „den Verfertiger bei (über) seinem Werke"; danach bildete Stat. Theb. 8, 218. facilis lacrymis obrepere somnus.

Sonach ist wohl nicht zweifelhaft, daß für den Dichtergebrauch die Annahme der Metonymie sehr zu beschränken ist, besonders in der Subjects- und Objectsstelle, für die Form der Periphrase des Substantiv mittelst des *Pron. poss.* oder *Genit. poss.* Propert. 1, 2, 31. semper eris nostrae gratissima vitae = nobis dum vivimus. — id. 3, 19, 15. patria senecta (= patre sene). — 1, 20, 15. error Herculis (wie bei Hor. C. 1, 3, 36. labor Herculis) = Herc. vagus. Ovid. Pont. 2, 9, 9. Excipe naufragium nostrum (me ex naufragio); ganz so Senec. Epigr, 6, 4, naufragio meo = mihi naufrago. — Stat. Theb. 6, 626. ambiguum senis cunctatur Adrasti consilium. Hor. Carm. 3, 21. 11. prisci Catonis virtus narratur mero incaluisse „Cato trotz aller Tugendstrenge."

Hieraus floß der Gebrauch: Zeit, Umstand, Geschäft, Lage ꝛc. bei reflexiver Zusammengehörigkeit (besonders von Object und Subject) an Objectsstelle ohne *Pron. possess. reflex.* treten zu lassen, auch wenn die betreffende Person nicht genannt wird. Cic. pr. Arch. c. 7. haec studia adolescentiam agunt: man vergl. damit einen beigesetzten Genitiv, um den Ausdruck gerechtfertigt zu finden z. B. adolescentiam omnium agunt qui etc. — Tac. Ann. 12, 34. iners otium oblectare (nemlich *suum*) „sich in —." Stat. Theb. 2, 229. timorem solari. Tacit. Ann. 6, 50. recreandae defectioni cibum afferre „um ihn in seiner defectio zu stärken." — 12, 43. rebus extremis subvenire (bei Andern auch subv. morbo etc.). — 13, 34. innoxiam paupertatem sustentare (ganz so Plin. N. H. 35, 40, 125). Ovid Ib. 21. nititur ut profugae desint alimenta senectae (was ganz leicht ist, da profugae schon die Person („profugi") in sich schließt). — Ganz besonders oft bedient sich so der Zeitbestimmungen Tacitus: Annal 11, 11. infantiae eius affuisse dracones. — 12, 25. Britannici pueritiam robore circumdare — 13, 58. Ruminalis arbor Remi Romulique infantiam texerat. — 14, 53. iuventae tuae rudimentis affuisse videor = „tibi ad iuv. rudim." — Naturgemäß hat dem zufolge die Angabe von Zeit und Umstand auch zu Substantivis, besonders als deren Object, treten können: Tac. Ann. 14, 3. pueritiae Neronis educator (denn Plinius durfte sagen N. H. 10, 23, 63. ciconiae genitricum senectam invicem educant). Plin. N. H. 23, 4, 81. „lassitudinum refectio (nach 31, 10, 119. reficere lassitudines). Somit liegt ein Object vor auch in „comes fugae (laboris Stat. Theb. 6, 503. 817. — comes expeditionis Liv. 3, 43. etc.) " und dergleichen mehr.

Zustand, Zeit, Grund ꝛc. treten also in der Phrasenbildung in Folge subordinirter Zusammenziehung ohne alle Härte direct an die Stelle der contacten Größen des Satzes so lange, als in ihnen etwas dem Subject, Object, oder Recipienten wirklich Zugehöriges enthalten ist. Stat. Theb. 11, 390. ne incesse moras = me propter —. 11, 323. exsangues crudescunt luctibus anni „kraftlos vor Alter wird sie erfaßt von wildem Schmerze ꝛc." 5, 284. succedam curis „dir in der Sorge." Härter schon ist vom Löwen gesagt 11, 744. „magna tamen facies et non adeunda senectus;" 12, 167. stupuitque immanis eundi impetus „sie stutzten im Ungestüm des Laufes " Auch hier liegt vielfach sylleptische Sprechweise vor (vergl. S. 5.), „die Syllepsis des betreffenden Zustandes mit der zugehörigen Person," was selbst auf bloße Substantiva überging, wie Liv. 10, 22. „cum notis moribus consilia communicare" = cum viro morum notorum cons. commun. Und für die Erklärung auch dieser Art der Brachylogie hat man sich sehr vor der Annahme der Metonymie zu hüten. Entschieden gewagt aber, wo nicht völlig unlogisch wird diese Sprechweise, wenn Tacitus in Germ. c. 30 auch die dem Subjecte possessiv nicht zugehörige Zeitbestimmung, allerdings in reflexiver Phrase, direct als Object setzt „*noctem vallare*" „sich für die Nacht verschanzen". Tacitus ist zu dieser Form deshalb vorgeschritten, weil es dem oben berührten Brauche zu Folge (S. 20.) Gewohnheit geworden war, in der Formation der Phrase an der Objectsstelle die Zeitangabe dem Geschäfte vorzuziehen, vergl. Tac. Germ. c. 22. diem noctemque potando continuare, statt potationem per diem noctemque contin., wie Plin N. H. 14, 22, 145. schreibt „biduo duabusque noctibus perpotationem continuare." Besonders häufig ist so extrahere gebraucht, cf. Liv. 4, 43. *maiorem anni partem* certaminibus *extr.* — id. 10, 29. cunctando *diem extrahere.* Syllepsis ist es, wenn, um dies noch hier mit anzuführen, in subordinirter Phrasenbildung, das Geschäft ꝛc. der betreffenden Person vorgezogen wird, wie Cäsar im bell. Gall. thut „navigationem hiemi subiicere." Liv. 22, 37. *bella iuvare.* id. 10, 26 (analog servire tempori, morbo etc.) „*suo*" aut reipublicae *periculo consulere.* Auch gehört hierher die currente Verbindung von *adesse*, deesse mit dem Dativ des Geschäfts,

Verhältnisses, ꝛc. ohne daß irgend welche Person dazu genannt ist, wie Liv. 24, 29. *deesse bello*. Tac. Hist. 4, 39. *deesse prosperis*.

§. 4.

Norm der Coordination statt der Subordination.

Coordination statt der Form der Subordination ist, wie aus dem S. 11. 12. Gesagten sich von selbst ergiebt, begründet in der Attraction eines Nomen aus der Substanz- oder Verhältnißsphäre eines anderen Nomen zum Verbum oder zum Adjectivum und dessen Existenzbegriff, ja zum Realisationsbegriff des Nomen Substantivum, wenn dasselbe in dem Sinne einer erworbenen, bewirkten ꝛc. Größe oder Sache die Verbalconstruction des passivischen ihm in dieser Fassung involvirten Begriffs „erworben, bewirkt ꝛc." erhält. Als Beispiel davon ist schon Prop. 1, 4, 13. multis decus artibus und 2, 34, 91. multa formosa Lycoride vulnera genannt; Hertzberg bietet noch Quaest. Propert. 2, 6, 18. Prop. 4, 3, 63. ascensis gloria Bactris. In allen 3 Beispielen ließe sich der Genitivus setzen.

Die Coordination sonst subordinirter Begriffe bietet die der Subordination entgegengesetzten Erscheinungen dar, die meistens, weil die Form der Coordination des Casusgebrauchs als die einfachere Redeform erscheint, wenig auffallen und keiner weitläufigen Auseinandersetzung bedürfen. Zunächst findet sie statt als Coordination a) des sachlichen Inhalts von Quantitätsbegriffen, und b) des identischen Sachinhalts eines anderen Nomen, wie z. B. in manchen Fällen der Hendiadys, als Liv. 1, 42. conditor omnis in civitate discriminis ordinumque. Auch hier vermrsacht die Attraction des sachlichen Inhalts zum Verbum finitum oder zum Adjectivum vielfache Casusänderungen; so setzt Liv. 3, 64. numero nusquam praefinito *tribunis* statt *tribunorum*; und eben deshalb hat auch *esse* die ihm beigesetzten Maßangaben der Nomina im Accusativus, z. B. der Zeitdauer bei sich, wofür Livius nicht wenig Beispiele bietet. Plaut. Rud. v. 137. mußte wegen Beifügung des terminalen hic die Attraction zu esse im Accusativus stattfinden „nunc intervallum iam hos dies multos fuit; ebenso in dem relativen Satze Liv. 10, 21. iustitium remittitur, quod fuerat dies decem et octo. — Namentlich tritt die Angabe des Materials und der Substanz in den verschiedensten Formen des Ablativus auf, da die Materialangaben beim Verbum sonst normal diesem Casus zufallen. Propert. sagt also 1, 18, 17. parva *damus mutato* signa *colore* statt des einfacheren „*mutati signa coloris*;" id. 2, 13, 33. *desit odoriferis* ordo mihi *lancibus*, als wenn *ne ponatur lancibus* ordo gesagt wäre. Ebenso ist id. 2, 32, 13. *creber platanis pariter surgentibus* ordo die Inhaltsangabe von *ordo* mit *creber* als das Material der sachlichen Erscheinung desselben verbunden. Ebenso ist ein Ablat. ident. in der Attraction des regierenden Begriffs zum Verbum finit. vorhanden Stat. Theb. 4, 216. vatem cultu Parnassia mon-

strant vellera, gleich *cultus vellerum Parn. monstrat* vatem. Und so steht in gleicher Weise Plin. N. H. 29, 1, 7, ducena quinquagena H S. *annua mercede* iis fuere apud principes, gleich merces annua ducenum quinquagenum H S. iis fuit.

Sogar der Quantitätsbegriff ist zum Verbum von seiner Inhaltsangabe weggezogen und daher in Hor. Epist. 1, 15, 23. der Quantitätsbegriff plus mit dem Qualitätsbegriff magis vertauscht worden „utra *magis* pisces et echinos aequora celent (statt plus piscium). Eben demgemäß ist auch *satis* mitunter ohne partitive Construction gebraucht; so Virg. Aen. 11, 366. *sat* funera fusi *vidimus*. Ovid. Met. 3, 149. fortunam dies *habuit satis*.

Wie die Subordination (S. 14. Z. 15.) oft die Apposition oder das Nomen des Verbalprädikats beseitigte, so führt die Coordination oft die Apposition besonders die epexegetisch-identische ꝛc. des Inhaltes zum Quantitätsbegriff und umgekehrt herbei: vergl. Ovid. Heroid. 1, 88. turba ruunt in me luxuriosa proci = turba procorum ruit. Liv. 10, 29. Campanorum alam, quingentos fere equites. Ist der Quantitätsbegriff, was meistens der Fall ist, Apposition, so folgt natürlich der Numerus des Verbum dem Numerus des anderen Nomen, falls dieses Subjectsstelle einnimmt, cf. Tacit. Ann. 12, 29. vis innumera, Lygii aliaeque gentes adventabant. Daß der Quantitätsbegriff oft auch als Apposition nur zur Kategoriebestimmung des anderen Nomen dient, zeigt deutlich Tac. Ann. 13, 31. congiarium (als *cong.*) quadringeni nummi viritim dati — und so läßt sich die durch die Conjectur „*in* latitudinem" verdrängte Lesart halten Curt. 5, 4, 25. murus spatium triginta et duorum pedum. latitudinem amplectitur.

Auch Zahlangaben sind dem Gezählten als dessen Quantum in coordinirter Setzung als epexegetische Apposition beigefügt, Liv. 26, 28. ut ex duabus legionibus una legio, quinque milia peditum et trecenti equites essent, „nemlich fünf Tausend ꝛc.;" danach ist eine Parenthese mittelst is in bezogener Setzung geformt. Liv. 21, 17. Sempronio datae legiones duae — ea quaterna milia erant peditum, gleich „eae quaternum milium erant." Stat. Theb. 4, 63. leitet die epexegetische Zahlenangabe ganz einfach durch numero ein „haec manus Adrastum numero ter mille secuti exultant."

Gewichtsangaben, den Inhalt des durch ein Nomen bezeichneten Gegenstandes ꝛc. enthaltend, sind in ihrer Verbindung mit dem Ablativus „*pondo*" „an Gewicht" auch in coordinirte Form getreten, insofern zu „pondo" in der Construction des involvirten Begriffs „schwer" der Gewichtsinhalt im Accusativus gefügt ward. Eine Apposition anzunehmen ist völlig unstatthaft, wie die Fälle erhärten, in welchen dieser *pondo* begleitende Accusativ zu Nominativis des Subjects tritt; Liv. 26, 47. paterae aureae fuerunt CCLXXVI, *libras* ferme omnes *pondo*. id. 27, 4. paterae aureae *terna pondo*;

3, 29; 4, 20 corona aurea *libram pondo.* — Ebenso beruht auf Coordination bei nihil, quid, aliquid etc. die Aufgabe der partitiven Construction und der Behandlung des Neutrum dieser Worte als Nomen Substantivum in der Function eines Quantitätsbegriffs, und die dafür dann eintretende Vertauschung des Inhalts mit der Form des adjectivischen Accidenz: Hor. Serm. 1, 6, 111 „magnum quiddam" „ein großes Etwas." Tac. Ann. 15, 30. novum aliquid. — id. 1, 53. nihil laetum opperiens. Stat. Theb. 6, 141. nil saevum reputans. Eine Erweiterung allein dieses Gebrauchs ist es zu nennen und nur Coordination zu statuiren, wenn zu Quantitätsbegriffen (*numerus, multitudo* etc.) das den Inhalt angebende *Pronomen* oder *Adiectivum* in gleichem Casus als adjectivische Accidenzbegriffe, statt sonstiger Genitivi, treten. Cicero konnte in dem bekannten „numerus consularis, qui in Africa fuerunt" dies um so eher thun, als ein *numerus consularium* auch ein „*numerus* consularis" ist, abgesehen davon, daß die Adjectiva der Namen von Würden, Amt, Gesetz ꝛc. in der Angabe des Sachinhaltes zu andern Nominibus currente Form sind „nomen censorium" „der Name eines Censor," dignitas censoria etc. — Liv. 24, 31. militem nacti ex eo numero, qui in Leontinis circumsessi erant. Von dieser Sprechform ging Statius aus, als er in etwas auffälliger Weise Theb. 12, 59. *exule* pellitur *umbra* für *exulis umbra* gebrauchte.

Von den Fällen, in welchen einem Nomen Substantivum, welches kein Quantitätsbegriff ist, sein sachlicher Inhalt, Object oder die identische Sache coordinirt und mit dem Verbum in unmittelbare Verbindung gesetzt wird, sei als der vulgärste zuerst genannt der Gebrauch der Formeln „nomen, cognomen etc. est, datur, inditum est etc." c. Dativ. Liv. 7, 2. vernaculis artificibus nomen histrionibus inditum. Der Grund dieses Gebrauchs, den Namen mit dem benannten Gegenstande (resp. Person) in syntaktische Einheit zu setzen (wo derselbe nicht nomen untergeordnet oder wie bei Tacitus als isolirter Begriff Nominativ wird), liegt wohl hauptsächlich in der Gewohnheit des Lateiners die Nomina in ihren verschiedenen Flexionen und grammatischen Stellungen normal nicht als bloße Worte und Laute, sondern als concrete Größen oder Realitäten für die syntaktischen Verbindungen zu fassen, in denen sie stehen. Fälle wie Cic. or. Philipp. 2, 12, 30. Brutus, cruentum pugionem tenens, *Ciceronem exclamavit*, wo *Ciceronem* als geschriener Name (Wort) das Object von exclamare abgiebt und als bloßes gerufenes Wort gefaßt werden kann („er rief den Namen Cicero!") — sind sehr selten. Hat nun der Römer auch in der Verbindung mit dici, appellari etc. den in der Prädikatsstelle gesetzten Namen nicht blos als Wort, sondern zugleich als Person oder concreten Gegenstand gefaßt, z. B. Laelius sapiens appellatus est (nach Cic. Lael. 1, 1.). „Lälius wurde ein Weiser, der Weise genannt", so hat er auch in der Formel „*nomen est* etc." den Namen weniger gern als Begriff dem Worte *nomen* subordinirt, als analog dem Gebrauche von appellari etc. der benannten Person oder Sache als identische Person oder

Sache auch in der Sprechform dargestellt und somit coordinirt. — Hinsichtlich der Coordination des sonst subordinirten Objects eines Nomen erinnere man sich an die mit Verbis gebildeten Formeln von finis wie initium. In ihnen ist die coordinirte Setzung des Dativ nicht blos der freien Wahl gelassen, sondern sogar nothwendig dann, wenn die unter diesen Begriffen aufgeführten Dinge ꝛc. nicht auch sachliche Bestandtheile der betreffenden Geschäfte, Dinge, Handlungen und Zustände sind. Vergl. Tac, Hist. 1, 67. „*initium bello* fuit *avaritia* legionis." Liv. 1, 50. *is finis orationi* fuit. Hier ist weder im ersten Beispiele „*avaritia*" ein Kriegsact, also ein Theil der Kriegsthaten, — denn sie geht dem Kriege voraus —, noch ist im zweiten Falle die durch *is* bezeichnete „Dazwischenkunft des Tarquinius" ein Theil des Sprechactes, weil keine zur Rede gehörige Aeußerung. Beide hier angeführten Dinge rufen nur Anfang und Ende der betreffenden Handlungen hervor. Hieraus folgt aber andererseits mit gleicher Klarheit, daß bei „*finem, initium* etc. *facere* etc." die Subordination normale Form ist, wenn die mit beiden Worten bezeichneten Dinge die End- oder Anfangs-Bestandtheile der betreffenden Handlungen oder Dinge selbst angeben; dicendi finem facere kann nur der Sprechende selbst mit seinen letzten Worten thun, mit denen er abbricht; dicendo fin. fac. kann auch ein Anderer, der nicht selbst spricht, sondern z. B. sich nur ins Mittel legt. Cic. de fin. 2, 6, 17. ließe sich also nach ciceronianischem Gebrauche in keinem Falle finem interrogando facere setzen, da der interrogator selbst als beendigendes Subject gemeint ist. Und nur nach der eben gegebenen Norm ist das Schwanken der Lesarten in den mit initium und finis gebildeten verbalen Ausdrücken zu regeln, will man nicht blinder Willkühr verfallen. — Zur Coordination der Objects- und Inhaltsangaben zu andern Substantivis gehört ferner der Fall, daß das durch Handlungen ausgedrückte Object ꝛc. oft — nicht blos bei Dichtern — nicht die Form des Genit. Gerundii ꝛc. oder die consecutive Construction von ut annimmt, sondern als Infinitiv zum Subject, Object des betreffenden Satzes oder Ausdrucks erhoben oder als epexegetische Apposition direct mit dem Verbum finitum verflochten und so seinem sonst regierenden Substantivum coordinirt wird. Virg. Aen. 9, 736. nulla hinc exire potestas. Liv. 2, 53. mos credo *non placebat socios bellum gerere.* Sehr gewöhnlich ward dieser Gebrauch, besonders in der Dichtersprache, bei ganzen Reihen von Substantivis, welche mit est, erat etc. verbunden und zu Umschreibungen einfacher Begriffe von Hülfszeitworten und Zustandsangaben wurden und als solche dem Sinne nach behandelt in die Stelle des grammatischen Prädikats traten, während ihr Object als Subject des Satzes fungirte. Stat. Theb. 1, 3. calor incidit *evolvere.* Tacit. Ann. 15, 42. quibus audacia erat tentare *(analog audebant).* id. 14, 14. cupido erat insistere. Plin. N. H. 9, 31, 98. huic sollertia est inanium ostrearum testis se condere. Die bekanntesten Formeln dieser Art sind: tempus est (= tempestivum est.) Hor. Carm. 1, 37, 4. Propert. 2, 5, 9. Stat. Theb. 10, 195. 11, 157.; — voluntas, animus, consilium etc. est. Selbst über die Subjectsstelle des Satzes hinaus konnte diese analoge Behandlung solcher zusammengesetzten Formeln in coordinirter Form statt haben, z. B. in der Construction des Ablat. absol.: Tac. Ann. 6, 12. dato *negotio* vera *discernere* (gleich *jussis sacerdotibus* v. disc.). Hist. 2, 20. insita mortalibus natura recentem aliorum felicitatem acribus oculis inspicere (nach dem einfachen „insitum est" c. Infin.). Für die Stelle des Accusativ des Objects sei genannt Stat. Theb. 8, 654. sponsae munus mise-

rabile tradunt declinare genus, wo sich *declinare* als Objectsaccusativus, *munus* dagegen als Prädikat nehmen läßt. Daß zu diesem ganzen Gebrauche der Vorgang der Griechen durch Behandlung zusammengesetzter Phrasen analog den einfachen durch sie vertretenen Begriffen wesentlich beigetragen hat, kann nicht zweifelhaft sein.

Was nun ferner die Coordination possessiv zusammengehöriger oder auf einander sich beziehender Nomina im Satze betrifft, so erscheint auch hier, wenn beide zusammengehörige Größen syntaktisch trennbar sind und von einander gelöst und isolirt gesetzt werden, die Apposition, z. B. Stat. Theb. 1, 651. *me, me,* divum optime, *solum* obiecisse *caput* fatis praestabat = meum solius caput obi. praest. Ueberaus oft aber treten beim Wegfall des Genitiv als des Ausdrucks des zugehörigen possessor etc. in coordinirter Wendung die Dative ein, weil der possessor etc. einer Sache zugleich auch der Recipient der Wirkungen der an seinem Besitz ꝛc. vollzogenen Handlungen zu sein pflegt. Tacit. Hist. 5, 10. duravit patientia Judaeis. — Ann. 4, 26. huic honor negatus gloriam intendit. Virg. Georg. 2, 445. hinc pandas ratibus posuere carinas. Homer hat auch den lateinischen Dichtern diesen Gebrauch im weitesten Umfange eröffnet. Ist aber das Nomen des possessor in die syntaktische Stelle seines possessiv zugehörigen Nomen eingetreten, so tritt dieses letztere in den Ablativ der Hinsicht, des Mittels, der identischen Sache. Hor. Carm. 3, 3, pr. iustum virum ardor civium mente solida non quatit. Liv. 3, 6. ut vix ad quietas stationes viribus sufficerent (vergl. „*vires eorum sufficerent*"). Stat. Theb. 2, 503. devexa latis arva iacent spatiis (gleich: „late iacent devexa arvorum spatia"). In Hor. C. 1, 28, 33. precibus non linquar inultis statt „preces *meae* (syntaktisch = dem Genit. possess.) non linquentur inultae" ist bei der Erhebung der in meae liegenden Person des *Ego* zum Subjecte die Form der Ablativi absoluti eingetreten.

Hiermit sei die Behandlung der aufgenommenen Materie beschlossen, obschon Niemand mehr als der Verfasser selbst die Unzulänglichkeit der gegebenen Darlegung der Aufgabe gegenüber erkennt. Der erste Versuch, die freie Bewegung des Sprachgenius auf einem weiten Gebiete unter die Norm eines festen und faßbaren Gesetzes zu stellen und der sonst als Willkühr oder Eigensinn des Latinismus bezeichneten einzelnen Erscheinung die Nothwendigkeit der logischen Regel zu verleihen, setzt sich ja ohnehin weniger die volle Erledigung als die Anregung der ihn bewegenden Frage zum Ziel. Gleichmüthig gegen den etwaigen Tadel derer, welche zufrieden mit äußerlicher Kenntniß dürrer Sprachschablonen eine eingehendere Beschäftigung mit dem Wunderbau der lateinischen Sprache als etwas Ueberflüssiges betrachten, hat der Verfasser nur den Anfang zu einer Reihe von Aufsätzen über einzelne bis jetzt noch nicht erledigte Cardinalpunkte des lateinischen Sprachgebrauchs machen wollen. Leider ist ihm trotz vieljähriger auf diesen Zweck allein berechneter umfassender Lectüre der lateinischen Autoren zu rascherer Bearbeitung der betreffenden Punkte neben der Erfüllung seines Berufs in voller Classe sehr wenig Zeit vergönnt.